Arbeitsbedingungen für Taubblinden-Assistenzen (TBA)

TBA unterliegen einer Berufs- und Ehrenordnung. Daher verbietet es sich ihnen, zu Bedingungen zu arbeiten, die einer gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit zuwiderlaufen. Da auch die geringste Unaufmerksamkeit einer TBA unüberschaubare Folgen haben kann, sollten die unten aufgeführten Empfehlungen befolgt werden, um unnötige Fehlleistungen und damit verbundene Risiken im Zusammenhang mit der Sicherung der Mobilität, Kommunikation und Orientierung einer taubblinden Person zu minimieren.

Teamarbeit/Doppelbesetzung

Um einer taubblinden Person die Sicherung ihrer Mobilität, Kommunikation und Orientierung zu gewährleisten, muss eine TBA ein hohes Maß an Konzentration aufbringen. Als Folge treten Ermüdungserscheinungen bei einer TBA auf. Dieser Ermüdung und einer damit einhergehenden Abnahme der Arbeitsqualität kann dadurch vorgebeugt werden, dass TBA im Team arbeiten.

Die Notwendigkeit der Teamarbeit/Doppelbesetzung hängt von der Art des Einsatzes ab:

a) Vortrag bzw. Einsatz ab 60 Minuten mit Schwerpunkt „Kommunikation“
Beauftragt eine taubblinde Person TBA, um z. B. an einer Vortragsveranstaltung oder vergleichbaren Situation mit einer Dauer ab 60 Minuten und dem Schwerpunkt „Sicherung der Kommunikation“ teilnehmen zu können, arbeiten zwei TBA über die gesamte Dauer in Doppelbesetzung und unterstützen sich gegenseitig bzw. wechseln sich ab. TBA-Einsätze im Rahmen von Museums- oder Ausstellungsbesuchen erfordern eine intensive Bildbeschreibung und das Spiegeln von begleitenden Texten große Anstrengung. Dies verlangt permanente Aufmerksamkeit auch derjenigen TBA, die gerade nicht aktiv assistiert.

b) Freizeit bzw. Einsatz ab 6 Zeitstunden
Beauftragt eine taubblinde Person TBA, um z. B. an einer Freizeit bzw. einer vergleichbaren Situation mit einer Dauer ab 6 Zeitstunden teilnehmen zu können, arbeiten zwei TBA über die gesamte Dauer in Doppelbesetzung und unterstützen sich gegenseitig bzw. wechseln sich ab, um auch im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütung verantwortungsvoll handeln zu können.

c) Einsatz mit Übernachtung
Beauftragt eine taubblinde Person TBA, um z. B. an einer mehrtätigen Freizeit mit Übernachtung(en) teilzunehmen, arbeiten zwei TBA über die gesamte Dauer in Doppelbesetzung und unterstützen sich gegenseitig bzw. wechseln sich ab, um auch im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütung verantwortungsvoll handeln zu können. Zur mentalen und physischen Regeneration übernachtet die TBA grundsätzlich niemals gemeinsam mit der taubblinden Person im gleichen Zimmer. Tritt eine heikle, unvorhergesehene Situation ein, kann auch in der Nacht auf beide TBA im Wechsel zurückgegriffen werden.

Taubblinden-Assistenten-Verband e.V.
Postfach 17 01 03
45281 Essen
E-Mail: info@tba-verband.de

Vereinsregister
Vereinsregister-Nr. 1384
Amtsgericht
Villingen-Schwenningen

Bankverbindung:
Deutsche Skatbank
IBAN: DE54 8306 5408 0004 5173 34
BIC: GENODEF 1SLR

Warum arbeiten TBA in Doppelbesetzung?

Doppelbesetzung bedeutet, dass TBA im Team arbeiten und sich gegenseitig unterstützen bzw. sich abwechseln. Längeres Ausführen der Assistenztätigkeit ohne Regenerationszeit kann die Qualität der Arbeit negativ beeinflussen. Gleichzeitig nimmt die Fähigkeit zur Beurteilung der eigenen Arbeit mit fortschreitender Einsatzzeit ab.

Zur Sicherung der Mobilität und Orientierung einer taubblinden Person ist eine permanente Aufmerksamkeit der TBA unabdingbar, da sie den fehlenden/beeinträchtigen Seh- und Hörsinn der taubblinden Person zu kompensieren hat. Der TBA obliegt eine große Verantwortung auch hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit der taubblinden Person, da z. B. das Übersehen oder Nichtvermitteln einer Stufe durch unachtsames Führen zu Verletzungen führen kann.

Zur Sicherung der Kommunikation muss die TBA ein hohes Maß an Konzentration und Gedächtnisleistung aufbringen. Mitgeteilte Inhalte müssen simultan erfasst und in die Zielsprache übertragen („gespiegelt“) werden. Dies geschieht z. B. durch Mitschrift, Deutsche Gebärdensprache, Anpassung der Gebärdenausführung an das Gesichtsfeld (deutlich eingeschränkter Gebärdenraum), taktile Gebärden, BodySigns, Lormen oder Einflüstern (siehe oben a)).

Pausen

Trotz Doppelbesetzung sind nach gewisser Zeit Pausen zur mentalen und physischen Regeneration der TBA notwendig. Die Zeitspanne des Wechselns (Doppelbesetzung) und die Häufigkeit der Pausen sind von der jeweiligen Situation abhängig. Grundsätzlich gelten in Einzelbesetzung 10 Minuten Pause pro Zeitstunde als Richtwert. Bei Einsätzen in Doppelbesetzung wird eine Pause für beide TBA nach 1,5 Zeitstunden empfohlen.

Verpflegung

TBA sind grundsätzlich autark bzgl. der eigenen Verpflegung. Eine Übernahme der Verpflegungskosten der TBA durch die taubblinde Person sind ausdrücklich nicht vorgesehen.

Bei einer auswärtigen Tätigkeit (im Ausland oder auch innerhalb Deutschlands) kann die TBA ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung bzw. der ersten Tätigkeitsstätte eine Verpflegungspauschale gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen auf der Rechnung gegenüber dem Kostenträger geltend machen.

Übersicht zu den Verpflegungspauschalen (gültig ab VZ 2020):

- Eintägige Auswärtstätigkeit, Abwesenheit mehr als 8 Stunden 14 EUR
- An- und Abreisetag bei Übernachtung jeweils 14 EUR
- Auswärtstätigkeit, Abwesenheit 24 Stunden 28 EUR

Stand Dezember 2021

Taubblinden-Assistenten-Verband e.V.
Postfach 17 01 03
45281 Essen
E-Mail: info@tba-verband.de

Vereinsregister
Vereinsregister-Nr. 1384
Amtsgericht
Villingen-Schwenningen

Bankverbindung:
Deutsche Skatbank
IBAN: DE54 8306 5408 0004 5173 34
BIC: GENODEF 1SLR